

Irrtümer im Bereich des Tatbestandes

Nach § 16 I 1 StGB handelt nicht vorsätzlich, wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Der Tatbestandsirrtum schließt also den Vorsatz aus.

I. Nichtkenntnis von Tatumständen

Bei der Feststellung, ob der Täter einen Tatumstand kennt bzw. nicht kennt, muß zwischen deskriptiven und normativen Tatbestandsmerkmalen unterschieden werden.

1.) Deskriptive (= beschreibende) Merkmale:

Deskriptive Merkmale sind solche, die durch einfache Beschreibung zum Ausdruck bringen, was gegenständlich zum tatbestandlichen Verbot oder Gebot gehört, d.h. sie sind anschaulich und beschreiben etwas, was uns als schlicht sinnlich wahrnehmbar erscheint (z.B. „Mensch“, „Sache“, „tötet“ ...).

Hier muß der Täter lediglich den natürlichen Sinngehalt des Tatumstandes erfassen. Verkennt er bloß die strafrechtliche Bezeichnung eines Tatumstandes, so schließt dies den Vorsatz nicht aus (bloßer Subsumtionsirrtum).

2.) Normative (= wertausfüllungsbedürftige) Tatbestandsmerkmale:

Normative Tatbestandsmerkmale sind solche, die eine wertende Betrachtung voraussetzen; sie beschreiben nichts sinnlich, sondern (nur) geistig Wahrnehmbares (z.B. „fremd“, „Gewahrsam“...). Der Täter muß hier nur den rechtlich-sozialen Bedeutungsgehalt des Tatumstandes nach Laienart richtig erfaßt haben („Parallelwertung in der Laiensphäre“). Subsumiert der Täter den in seiner Bedeutung richtig erkannten Tatumstand lediglich falsch unter das entsprechende Tatbestandsmerkmal, so entfällt der Vorsatz nicht (bloßer Subsumtionsirrtum).

II. Irrtum über den Kausalverlauf

Bei Erfolgsdelikten muß der Vorsatz des Täters auch den Kausalverlauf umfassen. Der Kausalverlauf muß jedoch nicht in allen Einzelheiten von der Tätervorstellung gedeckt sein. Nach der Rechtsprechung entfällt der Vorsatz gem. § 16 I StGB aber dann, wenn der wirkliche Kausalverlauf von dem vorgestellten wesentlich abweicht. Wesentlich ist eine Abweichung dann, wenn sie sich nicht mehr in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorausschbaren hält und eine andere Bewertung der Tat rechtfertigt.

III. Error in persona vel objecto (Irrtum über das Handlungsobjekt)

Der Täter hat das anvisierte Objekt zutreffend erkannt und auch getroffen, dann aber feststellen müssen, daß es nicht das individuell erwartete Objekt war.

Entscheidend für die Relevanz des Irrtums ist, ob der Täter das getroffene Objekt der tatbestandlich beschriebenen Gattung zugeordnet hat (bloße Identitätsverwechslung) oder nicht (erhebliche Gattungsverwechslung).

a) Gattungsverwechslung: § 16 I StGB

Hier fehlt es an der tatbestandlichen Gleichwertigkeit.

- Versuch der gewollten Tatbestandsverwirklichung
- Fahrlässigkeit hinsichtlich des eingetretenen Erfolges, soweit unter Strafe gestellt (vgl. § 15 StGB)

b) Identitätsverwechslung

Tatbestandliche Gleichwertigkeit

- Vollendetes Vorsatzdelikt

IV. Aberratio ictus (Fehlgehen der Tat)

Hier lenkt der Täter seinen Angriff auf ein bestimmtes, von ihm individualisiertes Tatobjekt. Dieser Angriff geht jedoch fehl, und er trifft ein anderes Objekt, das er nicht treffen wollte.

Ole Beyler

Matthias Gruber

Alexander Klose

Tutorium Strafrecht I

Wintersemester 1999/2000

a) Gattungsverschiedenheit zwischen Ziel- und Verletzungsobjekt

Es fehlt an der tatbestandlichen Gleichwertigkeit

- Versuch hinsichtlich des Zielobjekts

- Fahrlässigkeit hinsichtlich des Verletzungsobjekts, soweit unter Strafe gestellt (vgl. § 15 StGB)

b) Gattungsgleichheit (str.)

- hM: wie bei Gattungsverschiedenheit

- MM: Vollendetes Vorsatzdelikt hinsichtlich des getroffenen Objekts.